



Jahresbericht 2018

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) und gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Kennzahlen österreichischer Abschlussprüfungsmarkt (in TEUR)			
	2016	2017	2018
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (PIE)	34.343,9	33.736,7	31.063,5
Honorarsumme für Abschlussprüfungen (Non-PIE)	177.101,6	168.550,2	167.842,9

Beaufsichtigte (zum 31. 12.)			
	2016	2017	2018
Abschlussprüfer	90	66	65
Prüfungsgesellschaften	371	345	345
davon Prüfungsgesellschaften von PIE	N/A	22	18
PIE gemäß § 189a Z 1 UGB	N/A	329	307
PIE gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB	N/A	224	206

Kennzahlen APAB (in TEUR)			
	2016 (Rumpf-GJ)	2017	2018
ERTRÄGE			
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE			
vorgeschriebene Beiträge	0,0	574,3	437,1
Nachzahlung für 2016	N/A	287,2	N/A
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	0,0	-275,0	65,5
Beitrag KSW, VÖR, S-PV	250,0	500,0	510,4
Beitrag Bund	300,0	500,0	500,0
Kostenersatz Untersuchungen gemäß § 61 APAG	0,0	0,0	4,1
Verwaltungskostenbeiträge	0,0	83,6	19,8
Sonstige Erlöse	0,0	0,0	1,1
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	3,8	3,0
Summe	550,0	1.673,9	1.541,0
AUFWENDUNGEN			
Personalaufwand	163,7	1.001,6	1.040,3
Abschreibungen	5,7	47,9	59,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	330,0	495,3	513,7
Summe	499,4	1.544,8	1.613,2
Mitarbeiter (inkl. Vorstand) zum 31. 12. (VZÄ)	7	9,5	11,0

Abb. 1: Executive Summary

Mission Statement

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist eine unabhängige und weisungsfreie Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Unser Auftrag ist es, eine reibungslose Abwicklung und einheitlich hohe Qualitätsstandards im Bereich der Abschlussprüfung zu überwachen, um damit das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft und den Standort Österreich zu stärken. Speziell Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) stehen dabei im Fokus, denn eine transparente und konsistente externe Qualitätssicherung der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften dieser volkswirtschaftlich relevanten Unternehmen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Finanz- und Wirtschaftskrisenprävention dar. Dadurch unterstützen wir nicht nur Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie PIE, sondern kommen auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern und der Allgemeinheit nach. Durch Kompetenz und Unabhängigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung sind wir im Stande, effizient und dienstleistungsorientiert zu arbeiten, während wir immer den Berufsstand als Ganzes im Blick behalten. Als Mitglied des Ausschusses der Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB“) und des „International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)“ stehen wir zudem permanent im internationalen Austausch, um auch auf dieser Ebene zu verbesserter Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Stabilität beitragen zu können.

Wien, am 04. 06. 2019



Mag. Peter Hofbauer
(Mitglied des Vorstandes)



Mag. Günther Schönauer
(Ersatzmitglied des Vorstandes)

Inhalt

1. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt	5
1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.2. Österreich	6
2. Aufbau und Finanzen der APAB	8
2.1. Organisation	8
2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission	8
2.3. Personal	9
2.4. Finanzierung	9
2.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018	10
2.6. Budget für das Geschäftsjahr 2019	11
3. Operative Aufsicht	12
3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht	12
3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	12
3.3. Inspektionen	15
3.4. Untersuchungen	16
3.5. Sanktionen	16
4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten	17
4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen	17
4.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung	18
4.3. Gerichtsanhängige Verfahren	18
5. Europäische und internationale Zusammenarbeit	19
5.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen	19
5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)	19
5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)	20
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	21
Anlagenverzeichnis	21

1. Entwicklungen am Abschlussprüfungsmarkt

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der umfassenden Reform der Abschlussprüferaufsicht wurde auf europäischer Ebene ein neuer Regelungsrahmen geschaffen. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben, darunter insbesondere die Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, wurde mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) errichtet.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 legte der europäische Gesetzgeber detaillierte Vorschriften fest, um zu gewährleisten, dass Abschlussprüfungen bei PIE die erforderliche Qualität aufweisen und die mit diesen Prüfungen betrauten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften strengeren Anforderungen unterliegen. Auch wurde dadurch die Harmonisierung der Abschlussprüferaufsicht in den Mitgliedstaaten vorangetrieben. Als wesentlicher Bestandteil der Aufsichtstätigkeit im Bereich der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften wurde erneut die Bedeutung der externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen hervorgehoben. Durch die immer weiter fortschreitende Internationalisierung am Abschlussprüfungsmarkt wurde auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten neu organisiert, um in der gesamten Europäischen Union eine anhaltend hohe Qualität der Abschlussprüfung zu gewährleisten. Dies umfasst verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen sowie die Unterstützung bei Untersuchungen über die Abschlussprüfung bei PIE. Die nationalen Aufsichtsbehörden können nunmehr Kollegien einrichten und einander Aufgaben übertragen. Instrumente des Informationsaustausches sind nicht nur auf EU-Aufsichtsbehörden beschränkt, sondern sollen verstärkt auch für solche aus Drittstaaten eingesetzt werden.

Die wichtigsten Ziele der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 werden vom europäischen Gesetzgeber wie folgt definiert:

- Die Funktion der Abschlussprüfung bei PIE soll klargestellt und genauer definiert werden;
- die Informationen, die der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dem geprüften Unternehmen, den Anlegern und anderen Interessensgruppen zur Verfügung stellt, sollen verbessert werden;
- die aus Nichtprüfungsleistungen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften von PIE erwachsenden Interessenskonflikte zu vermeiden;
- das Risiko potenzieller Interessenskonflikte, die aus dem derzeitigen System, bei dem das geprüfte Unternehmen den Abschlussprüfer auswählt und bezahlt, oder aus der Vertrautheit des Prüfers mit dem Unternehmen erwachsen, zu vermindern;
- PIE die Auswahl und den Wechsel des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zu erleichtern;
- die Auswahl der für PIE zur Verfügung stehenden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zu erweitern;
- die Wirksamkeit, Unabhängigkeit und Konsistenz der Regulierung und Beaufsichtigung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die bei PIE die Abschlussprüfung durchführen, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden insbesondere folgende Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 getroffen (diese beziehen sich jeweils auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von PIE):

- strengere Vorschriften hinsichtlich der Prüfungshonorare;
- Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen;
- besondere Vorschriften zur Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit eines Abschlussprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft;
- besondere Vorschriften zur Redepflicht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft;
- auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung;
- besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks;
- zusätzlicher Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft an den Prüfungsausschuss;

- Reformierung des Transparenzberichts von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- besondere Vorschriften für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft;
- Einführung der externen Rotationspflicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- Einführung von regelmäßigen Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Qualitätssicherung;
- Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Abschlussprüfungsmarkt für PIE;
- Einsetzung des Ausschusses der Aufsichtsstellen („Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB“).

1.2. Österreich

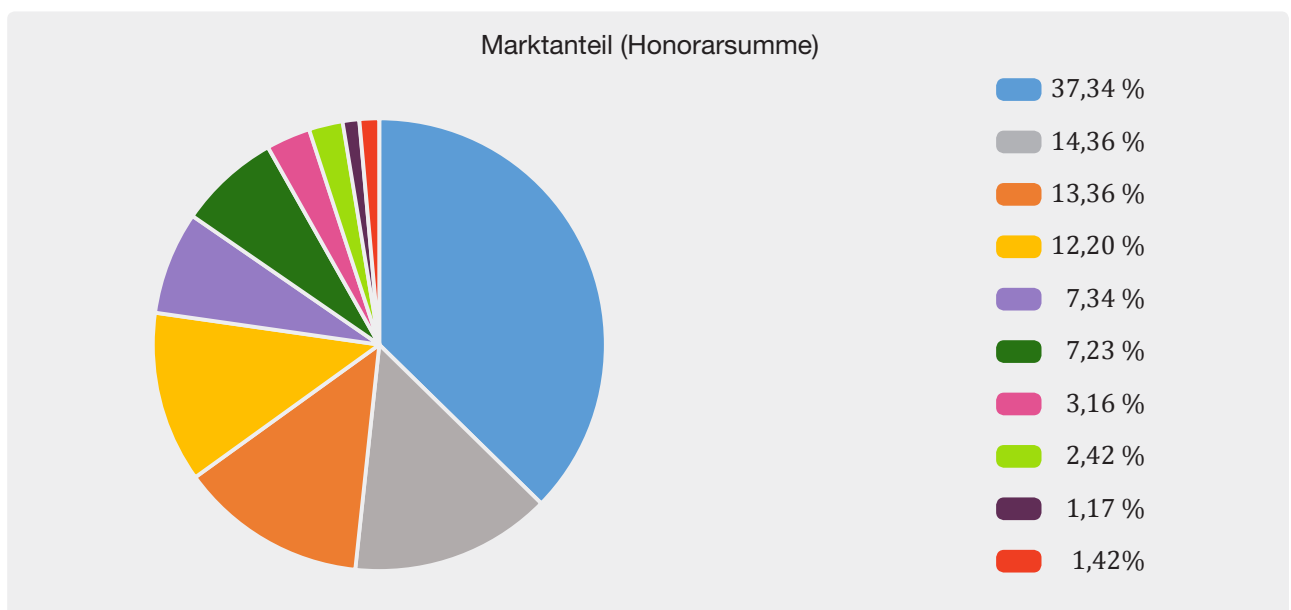
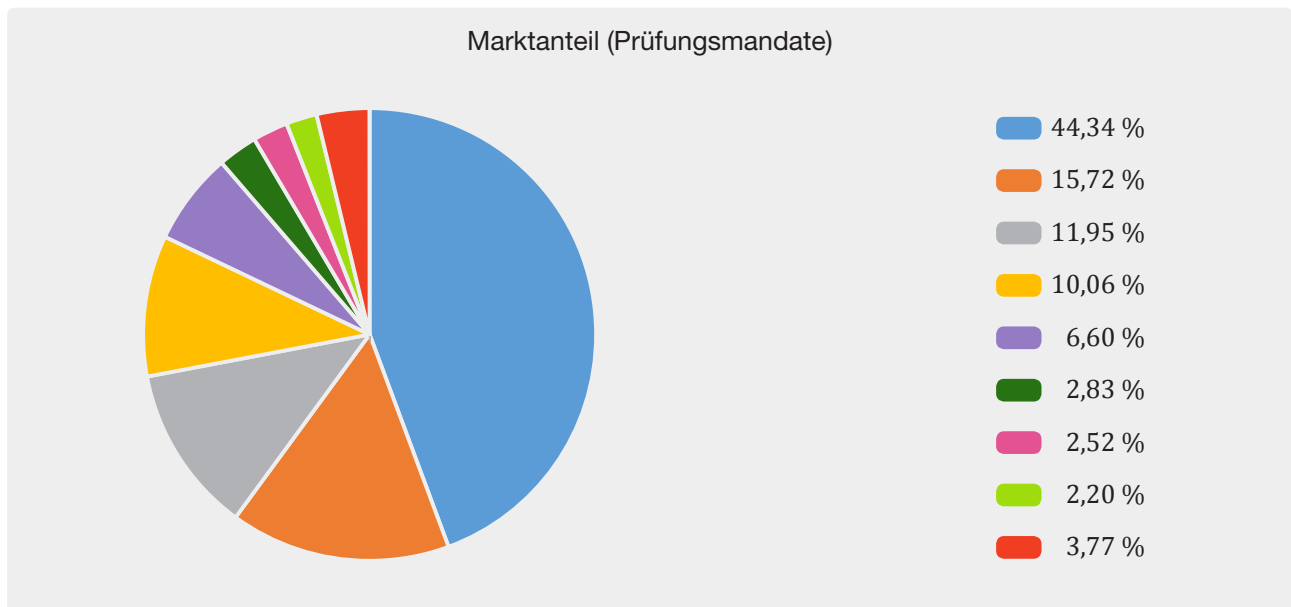
Zum Stichtag 31. 12. 2018 verfügten in Österreich **65** Abschlussprüfer (Δ 2017: -1,52%) und **345** Prüfungsgesellschaften – Wirtschaftstreuhandgesellschaften und Revisions-/Prüfungsverbände (Δ 2017: -0,29%) – über eine aufrechte Bescheinigung im Sinne des APAG und waren daher zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG berechtigt. Dazu zählen zusammengefasst bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses, ausgenommen solche von Vereinen und Stiftungen. Ebenso ausgenommen sind landesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses und Sonderprüfungen. Insgesamt waren **1.960** natürliche Personen beidete Wirtschaftsprüfer (davon **293** mit ruhender Befugnis) und verfügten **975** juristische Personen über eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (davon **162** mit ruhender Befugnis) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW). Daher verfügten **3,9 %** aller aktiven beideten Wirtschaftsprüfer und **42,31 %** aller aktiven anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaften über eine aufrechte Bescheinigung der APAB. Darüber hinaus verfügten **13** Revisions- bzw. Prüfungsverbände über eine aufrechte Bescheinigung gemäß APAG.

Insbesondere von Interesse für die Aufsichtstätigkeit der APAB ist der Markt der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften von PIE. Im Kalenderjahr 2018 führten **18** Prüfungsgesellschaften **318** Abschlussprüfungen bei PIE durch (Prüfungen konsolidierter Abschlüsse wurden dabei gesondert gezählt). Auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerks (Deloitte, EY, KPMG, pwc) entfielen **82,1 %** der Abschlussprüfungen bei PIE (Δ 2017: -0,2 Prozentpunkte).

Der Gesamtumsatz aus Abschlussprüfungen bei PIE betrug auf Basis der Meldungen gemäß § 21 Abs. 11 APAG im Kalenderjahr 2018 **TEUR 31.063,5** (Δ 2017: -7,9 %). Davon entfielen **77,3 %** auf Mitglieder eines Big-Four-Netzwerks (Δ 2017: -3,0 Prozentpunkte).

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bzw. das geprüfte Unternehmen haben gemäß § 58 Abs. 1 APAG unverzüglich zu melden, wenn sie von einer Abschlussprüfung zurücktreten bzw. einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft abberufen. Auch die gerichtliche Enthebung als bestellter Revisor ist gemäß § 58 Abs. 3 APAG vom Revisionsverband unverzüglich zu melden. Im Kalenderjahr 2018 wurden der APAB **0** Abberufungen und **3** Rücktritte gemeldet (1 weiterer Rücktritt erfolgte im Zuge eines Untersuchungsverfahrens).

Marktanteile im Kalenderjahr 2018 (Abschlussprüfungen bei PIE)



Anmerkung: Prüfungsgesellschaften, die Mitglied desselben Netzwerks sind, wurden zusammengefasst. Die jeweils unterste Kategorie (3,77 % bzw. 1,42 %) umfasst 9 bzw. 8 Prüfungsgesellschaften bzw. Netzwerke, deren Marktanteil jeweils bis zu 1 % beträgt.

Abb. 2: Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen

2. Aufbau und Finanzen der APAB

2.1. Organisation

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben hat die APAB zwei Gruppen eingerichtet:

- ▶ Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen (IU)“ verantwortet insbesondere die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von PIE gemäß §§ 43 ff. APAG und ist auch mit der Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung von Verstößen gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanten Bestimmungen betraut;
- ▶ Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung (RIQ)“ verantwortet insbesondere die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungsverfahren, die Führung des öffentlichen Registers aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie die facheinschlägigen internationalen Agenden.

2.2. Organe und Qualitätsprüfungskommission

Der Vorstand der APAB bestand im Berichtszeitraum aus Mag. Peter Hofbauer und Mag. Martin Santer¹, die aufgrund eines Vorschlags des Aufsichtsrats von der Bundesregierung am 27. 09. 2016 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt wurden. Die APAB gilt gemäß § 84 Abs. 1 APAG mit der Wirksamkeit der Bestellung des ersten Vorstandes und Aufsichtsrates als errichtet. Beide Vorstandsmitglieder sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut, folgende Kompetenzverteilung ist vorgesehen:

- ▶ **Mag. Peter Hofbauer** (Vorstand mit der Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers): Sprecher des Vorstands, Leiter der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ mit der Primärverantwortung für Inspektionen, Untersuchungen, Marktüberwachung, Controlling und Rechnungswesen;
- ▶ **Mag. Martin Santer** (Vorstand mit der Qualifikation Rechtswissenschaften): Leiter der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ mit der Primärverantwortung für Recht, Internationales, Qualitätssicherungsprüfungen, Registrierung, Qualitätsmanagement, Corporate Governance und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Aufsichtsrat der APAB besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 3 APAG werden der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hielt 4 Sitzungen im Kalenderjahr 2018 ab. Der Aufsichtsrat der APAB wurde mit 8. September 2016 für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern²:

- ▶ Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende);
- ▶ Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden);
- ▶ Prof. DI Mag. Friedrich Rödler und
- ▶ Mag. Dr. Matthias Tschirf.

Die Qualitätsprüfungskommission (QPK) dient der Behörde als beratendes Gremium im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und verfügt über sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder. Diese werden auf Vorschlag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW), der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände (VÖR) sowie des Sparkassen-Prüfungsverbandes (S-PV) und des Aufsichtsrates der APAB für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die QPK hat 10 Sitzungen im Kalenderjahr 2018 abgehalten. Diese fanden in den Räumlichkeiten der APAB statt und wurden von dieser vor- bzw. nachbereitet. Die QPK besteht aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

¹ Mag. Martin Santer schied mit 28. 02. 2019 als Mitglied des Vorstandes der APAB aus.

² Mit BGBl. I Nr. 30/2018 wurde der Aufsichtsrat der APAB mit Wirkung vom 17. 06. 2018 von sieben auf vier Mitglieder verkleinert, wodurch es zum Ausscheiden von Mag. Marion Ibetsberger, Mag. Johann Moser sowie Mag. Florian Nowotny aus dem Aufsichtsrat der APAB kam.

- ▶ Mitglieder: Dr. Helmut Czajka, Dr. Michael Groth, Mag. Hans Hammerschmied (Vorsitzender), Mag. Rainer Hassler (Stv. Vorsitzender), Mag. Christian Loicht (Stv. Vorsitzender), Mag. Gerhard Margetich, DI Michael Vertneg;
- ▶ Ersatzmitglieder: Mag. Stephan Bauer, Mag. Franz Gindl, Mag. Gerhard Helmreich, Mag. Herwig Hierzer, Mag. Helmut Lercher, Mag. Christian Pajer³, Mag. Elisabeth Spohn.

2.3. Personal

Zum Stichtag 31. 12. 2018 beschäftigte die APAB insgesamt **9** Mitarbeiter/innen (Vollzeitäquivalente, exkl. Vorstand), aufgeteilt auf **3** Mitarbeiter/innen der Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“, **4** Mitarbeiter der Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“, **2** Mitarbeiterinnen zur Vorstands- bzw. Gruppenassistenten.

2.4. Finanzierung

Für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der APAB ist eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen. Gleichzeitig erfolgt die gesamte Gebarung der APAB nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Finanzierung setzt sich aus folgenden Beiträgen, wobei diese in fixe und variable Bestandteile zu gliedern sind, zusammen:

- ▶ *Fixe Bestandteile:*
 - Aufgaben im allgemeinen öffentlichen Interesse: TEUR 500 p. a. durch den Bund für die von der APAB im allgemeinen öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben.
 - Qualitätssicherungsprüfungen: TEUR 510,4 p. a. (für das Geschäftsjahr 2018 entsprechend der Erhöhung des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ angepasst) durch die KSW, die VÖR und den SP-V zur Finanzierung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen. Die Aufteilung des Finanzierungsbeitrags ist hierbei von diesen selbst festzulegen.
- ▶ *Variable Bestandteile:*
 - Inspektionen: Zur Regelung der Finanzierung von Inspektionen hat die APAB gemäß § 21 Abs. 8 APAG eine Verordnung erlassen. Der Finanzierungsbeitrag ist von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften von PIE einzuheben und bemisst sich nach:
 - der Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr übernommenen Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE (TEUR 437,1),
 - der Honorarsumme, die im vorangegangenen Kalenderjahr für Einzel- und Konzernabschlussprüfungsaufträge von PIE in Rechnung gestellt wurde (im Jahr 2018 nicht eingehoben) und
 - der Auflösung des passiv abgegrenzten Finanzierungsüberhangs aus dem Geschäftsjahr 2016 (TEUR 65,5).
 - Die Verordnung der APAB über die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (kurz: APAB-Inspektionsfinanzierungsverordnung – APAB-IFV) ist am 01. 06. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.
 - Untersuchungen: Die Finanzierung von Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zur Feststellung, ob Verstöße gegen das APAG, die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, erfolgt auf der Basis von Stundensätzen im Anlassfall. Gemäß § 21 Abs. 11 APAG hat die APAB durch Verordnung den Kostenersatz festzulegen, insbesondere:

³ Das Ersatzmitglied Mag. Edith Schmit schied mit 01. 05. 2018 aus der QPK aus. Mit Wirkung vom 14. 09. 2018 wurde Mag. Christian Pajer durch den Aufsichtsrat der APAB als Ersatzmitglied der QPK bestellt.

- die Höhe der Stundensätze für Mitarbeiter der APAB und Sachverständige,
- die Nebenkosten und
- die Zahlungsmodalitäten.

Die Verordnung der APAB über die Kosten von Untersuchungen gemäß § 61 APAG (kurz: APAB-Untersuchungskostenverordnung – APAB-UKV) ist am 08. 08. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

- Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren: Die APAB hat gemäß § 21 Abs. 12 APAG durch Verordnung Verwaltungskostenbeiträge für ihre Verwaltungstätigkeiten einzuheben. Diese fließen dem Budget der APAB zu.

Die Verordnung der APAB über die Verwaltungskostenbeiträge (kurz: APAB-Verwaltungskostenbeitragsverordnung – APAB-VKBV) ist am 16. 03. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Zusätzlich zu den Verwaltungskostenbeiträgen hebt die APAB im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ein, welche dem Bund zufallen.

2.5. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018

Das Geschäftsjahr der APAB ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist gemäß § 19 APAG nach den Regeln des UGB in Form einer Bilanz und einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen und von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft zu prüfen.

Der vollständige Jahresabschluss der APAB zum 31. 12. 2018, geprüft von der ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., ist in Annex I dargestellt und online unter <http://www.apab.gv.at> abrufbar.

2.6. Budget für das Geschäftsjahr 2019

Das Budget der APAB für das Geschäftsjahr 2019 wurde vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat am 14. 09. 2018 genehmigt. Das Budget stellt sich wie folgt dar:

Erträge (in TEUR)	
Beitrag Prüfungsgesellschaften von PIE	425,0
Rechnungsabgrenzung als Vorauszahlung	164,0
Beitrag KSW, VÖR, S-PV	520,5
Beitrag Bund	500,0
Verwaltungskostenbeiträge	15,0
Sonstige Erlöse	2,0
	1.626,5
Aufwendungen (in TEUR)	
Personalaufwand	1.180,2
Abschreibungen	70,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	396,6
	1.647,7
Betriebsergebnis (in TEUR)	
	-21,2
Rücklage gemäß § 22 APAG	-15,8
Periodenergebnis (in TEUR)	
	-37,0

Abb. 3: Budget der APAB

3. Operative Aufsicht

3.1. Gegenstand der operativen Aufsicht

Die operative Aufsicht der APAB betrifft Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG:

- „Abschlussprüfer“ sind alle berufsberechtigten Wirtschaftsprüfer und eingetragenen Revisoren, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen;
- „Prüfungsgesellschaften“ sind alle Unternehmen einschließlich des Sparkassen-Prüfungsverbandes sowie der Revisionsverbände, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen. Eine aufrechte Bescheinigung ist gemäß APAG Voraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, also bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz oder Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 unterliegen sowie nichtabschlussprüfungspflichtige Genossenschaften;
- „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 4 APAG“ sind Unternehmen gemäß § 189a Z 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), wobei die in Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Unternehmen (Anmerkung: Sparkassen und Genossenschaften sowie deren Tochterunternehmen und Rechtsnachfolger) nur dann als PIE gelten, wenn sie Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaats zugelassen sind. Ausgenommen sind ebenso Zentralbanken sowie Unternehmen, die als gemeinnützige Bauvereine anerkannt sind.

3.2. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

3.2.1. Gegenstand von Qualitätssicherungsprüfungen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Regelungen festzulegen, die eine hohe Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die Regelungen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze jedenfalls zu umfassen:

- Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebs (internes Qualitätssicherungssystem):
 - Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze
 - Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
 - Mitarbeiterentwicklung
 - Gesamtplanung aller Aufträge
 - ausreichender Versicherungsschutz
 - Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - Einhaltung der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
- Regelungen zur Auftragsabwicklung:
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Anleitung des Auftragssteams
 - Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
 - laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
 - abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
 - auftragsbegleitende Qualitätssicherung

- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau eines von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfers.

3.2.2. Qualitätssicherungsprüfer

Die Evaluierung der gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft erfolgt durch einen von der APAB bestellten, anerkannten Qualitätssicherungsprüfer. Dieser hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen.

Die Verordnung der APAB über den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers (kurz: APAB-Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung – APAB-QPBV) ist am 14. 12. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Als Qualitätssicherungsprüfer können sowohl Abschlussprüfer als auch Prüfungsgesellschaften anerkannt werden. Zu diesem Zweck haben natürliche Personen Folgendes nachzuweisen:

- eine mindestens fünfjährige, mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, eingetragener Revisor oder Prüfer des S-PV;
- spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung;
- das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen gemäß § 128 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) die Eignung als Qualitätssicherungsprüfer ausschließt;
- kein Widerruf als Qualitätssicherungsprüfer gemäß § 26 Abs. 8 APAG in den letzten fünf Jahren;
- die Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags für die Anerkennung.

Für juristische Personen (Prüfungsgesellschaften) gilt als Voraussetzung:

- die Anerkennung mindestens eines Vorstandsmitglieds oder eines Geschäftsführers oder eines Personengesellschafters oder eines angestellten Revisors als Qualitätssicherungsprüfer;
- das Vorliegen einer Bescheinigung für diese Prüfungsgesellschaft.

Bei der Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung durch eine als Qualitätssicherungsprüfer anerkannte Prüfungsgesellschaft hat die für die Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung verantwortliche natürliche Person ebenso als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt sowie Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, vertretungsbefugter Personengesellschafter oder angestellter Revisor der betroffenen Prüfungsgesellschaft zu sein.

Zum Stichtag 31. 12. 2018 waren **100** natürliche Personen (Δ 2017: -1%) und **49** juristische Personen (Δ 2017: -4 %) als Qualitätssicherungsprüfer anerkannt.

3.2.3. Bescheinigungen

Bei Vorliegen der Bestellungs Voraussetzungen wird einer der vorgeschlagenen Qualitätssicherungsprüfer von der APAB auf Antrag des zu überprüfenden Abschlussprüfers und der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bestellt. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB über die von den zu überprüfenden Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen für die Angebotserstellung durch potenzielle Qualitätssicherungsprüfer (kurz: APAB-Angebotsinformationsverordnung – APAB-AIV) ist am 20. 12. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Hierzu schlägt der Antragsteller drei Qualitätssicherungsprüfer vor. Die von dem zu überprüfenden Abschlussprüfer oder der zu überprüfenden Prüfungsgesellschaft bereitzustellenden Informationen für die Angebotsstellung durch die potenziellen Qualitätssicherungsprüfer hat die APAB durch Verordnung zu regeln.

Die Verordnung der APAB zu den von zu überprüfenden Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften bereitzustellenden Informationen zur Beurteilung des Antrages auf Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers (kurz: APAB-Dreivorschlagsverordnung – APAB-DVV) ist am 20. 12. 2017 in Kraft getreten und online unter <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Im Kalenderjahr 2018 wurden **22** Anträge auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gestellt und demnach **22** Qualitätssicherungsprüfer bestellt.

Die von den Qualitätssicherungsprüfern erstellten Prüfberichte werden von der APAB ausgewertet und unter Berücksichtigung des Vorschlags der QPK über eine Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung als Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft entschieden. Die Bescheinigung wird für mindestens 18 Monate und maximal 6 Jahre erteilt.

Bei Erteilung der Bescheinigung kann die APAB aufgrund der Erkenntnisse aus der Qualitätssicherungsprüfung mit Bescheid Maßnahmen anordnen:

- die nachweisliche Beseitigung von Mängeln, die bei dem überprüften Prüfungsbetrieb vorliegen;
- eine Sonderprüfung.

Im Kalenderjahr 2018 wurden von der APAB **26** Bescheinigungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, zu einem großen Teil mit einem Auftrag zur Mängelbeseitigung, erteilt. Es wurden **0** Bescheinigungen versagt, widerrufen oder entzogen.

Neben dem „ordentlichen Verfahren“ der Qualitätssicherungsprüfung kommt noch ein weiteres Verfahren bei Neuaufnahme des Prüfungsbetriebes zur Anwendung. Sofern ein Antragsteller das erste Mal beabsichtigt, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen, ist dies der APAB unverzüglich anzuzeigen und die Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung zu beantragen. Dieser Anzeige sind der Nachweis über eine aufrechte Berufsbefugnis als Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Eintragung als Revisor bzw. die Anerkennung als Revisionsverband sowie ein Nachweis der getroffenen internen Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuschließen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die APAB eine vorläufige Bescheinigung befristet auf 18 Monate zu erteilen.

Im Kalenderjahr 2018 wurden von der APAB **12** vorläufige Bescheinigungen bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes erteilt.

3.2.4. Öffentliches Register

Die APAB hat ein öffentliches Register aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die über eine aufrechte Bescheinigung verfügen, zu führen. Das öffentliche Register ist online auf der APAB-Website unter <http://apab.gv.at/register> für jedermann kostenfrei abrufbar.

Die APAB ist auch die zuständige Behörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten, welche beabsichtigen, den Bestätigungsvermerk für einen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dessen übertragbare Wertpapiere oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere auf einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Z 2 Börsegesetz 2018, in Österreich zum Handel zugelassen sind, zu erteilen. Diese Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften haben sich gemäß § 75 und § 76 APAG bei der APAB registrieren zu lassen, widrigenfalls entfalten die von ihnen erteilten Bestätigungsvermerke in Österreich keine Rechtswirkung. Diese Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten unterliegen bezüglich der Aufsicht, der Qualitätssicherungsprüfungen, der Inspektionen, der Untersuchungen und Sanktionen der APAB.⁴

⁴ Die APAB kann registrierten Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat von der Unterwerfung unter ihr Qualitätssicherungssystem ausnehmen, wenn das Qualitätssicherungssystem des Drittstaats als gleichwertig nach § 77 APAG bewertet wurde.

Die KSW und die VÖR haben der APAB Änderungen bezüglich des Erlöschens einer Berufsberechtigung und des Widerrufs einer Zulassung als Revisor gemäß § 60 APAG unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die im öffentlichen Register der APAB geführten Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zur Anlage und Führung des öffentlichen Registers erforderlichen Unterlagen unverzüglich beizubringen und jede Änderung der im öffentlichen Register enthaltenen Informationen der APAB unverzüglich zu melden. Dazu zählen insbesondere:

- Name und Firma (für Gesellschaften die Rechtsform);
- Berufssitz oder Hauptwohnsitz bzw. Anschrift der Gesellschaft und von Zweigstellen;
- Art der Berufsberechtigung;
- Registernummer;
- Ansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- Befristung der von der APAB ausgestellten Bescheinigung;
- für Prüfungsgesellschaften der Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einem Netzwerk.

Zum Stichtag 31. 12. 2018 sind **65** Abschlussprüfer und **345** Prüfungsgesellschaften im öffentlichen Register eingetragen. Zusätzlich wurde **1** Antrag auf Registrierung als Drittstaats-Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat bei der APAB eingebracht.

3.3. Inspektionen

3.3.1. Gegenstand von Inspektionen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei PIE im Sinne des APAG oder Abschlussprüfungen aufgrund einer Registrierung gemäß den §§ 75 oder 76 APAG durchführen, sind verpflichtet, sich Inspektionen zu unterziehen.

Im Kalenderjahr 2018 wurden bei **8** Prüfungsgesellschaften von PIE („Firm-Reviews“) Inspektionen durchgeführt. Bei allen Inspektionen wurden eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems sowie die Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungssysteme der inspizierten Prüfungsgesellschaften durch die Überprüfung der Unterlagen von **28** PIE („File-Reviews“) untersucht.

3.3.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen

Im Zuge der im Kalenderjahr 2018 durchgeführten Inspektionen der internen Qualitätssicherungssysteme der Prüfungsgesellschaften von PIE wurden **21** Feststellungen getroffen, die zu einer Auferlegung von Maßnahmen gemäß § 49 APAG i.V.m Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch die APAB führten. Mit diesen Maßnahmen sollen festgestellte Mängel zielgerichtet adressiert und dadurch in Zukunft verhindert werden.

Die Einhaltung der Berufsgrundsätze mündete in insgesamt **9** von 21 Feststellungen. Zumeist handelt es sich hierbei um Verstöße gegen Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit. In einem Fall wurde ein Verstoß gegen gesetzliche Unabhängigkeitsbestimmungen festgestellt, der in weiterer Folge auch zu einer Sanktion durch die APAB führte. Der hohe Anteil der Feststellungen in diesem Bereich resultiert einerseits aus dem hohen Stellenwert, den die APAB der Sicherstellung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer beimisst, andererseits aber auch aus der relativ großen Anzahl an gesetzlichen, berufsständischen aber auch zusätzlichen internen Regelungen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung mündete in **5** von 21 Feststellungen. Aufgrund Art. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist bei jeder Prüfung eines PIE eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Diese ist aus Sicht der APAB ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der Prüfungsqualität. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn der auftragsbegleitende Qualitätssicherer zeitgerecht einbezogen wird und der Umfang der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung der Komplexität des Auftrags sowie dem Auftragsrisiko angemessen ist, was leider in mehreren Fällen nicht sichergestellt war.

Im Zuge der Überprüfung der Unterlagen von PIE („File-Reviews“) wurden bei **10** von 28 inspizierten Prüfungsaufträgen keine Feststellungen getroffen. Bei **14** von 28 inspizierten Prüfungsaufträgen wurden nur unwesentliche Mängel festgestellt, sodass sie als angemessen mit Verbesserungspotenzial eingestuft werden konnten. Bei **3** von 28 inspizierten Prüfungsaufträgen wurden entweder eine Vielzahl von unwesentlichen Mängeln oder einzelne wesentliche Mängel identifiziert, weshalb bei diesen Prüfungsaufträgen ein Verbesserungsbedarf festgestellt wurde. Leider musste die APAB bei **1** von 28 inspizierten Prüfungsaufträgen feststellen, dass dieser unzureichend abgewickelt wurde, was letztlich in eine Sanktion mündete. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2018 bei der Überprüfung der Unterlagen von PIE **36** Feststellungen getroffen, die dazu geführt haben, dass Prüfungsgesellschaften von PIE Maßnahmen gemäß § 49 APAG i.V.m Art. 26 Abs. 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden.

3.4. Untersuchungen

3.4.1. Gegenstand von Untersuchungen

Die APAB ist befugt, zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder andere abschlussprüfungsrelevante Bestimmungen vorliegen, bei Bedarf Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie PIE durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken, zu verhindern und zu sanktionieren.

Im Kalenderjahr 2018 wurden **10** Untersuchungen bei Prüfungsgesellschaften durchgeführt.

3.4.2. Wesentliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Untersuchungen

Insbesondere kleine bis mittelgroße Prüfungsgesellschaften haben teilweise nichtausreichende Maßnahmen im Prüfungsbetrieb implementiert, um eine durchgängige Einhaltung der Vorschriften gemäß APAG sicherzustellen (zu nennen ist bspw. das Durchführen von Abschlussprüfungen ohne aufrechte Bescheinigung bzw. Registrierung als Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaft).

Wie schon im Kalenderjahr 2017 ergaben mehrere Untersuchungen Verstöße gegen die Unabhängigkeitsbestimmungen von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gemäß § 271 UGB. Die Einhaltung der Befangenheits- und Ausgeschlossenheitsvorschriften wird damit auch im Kalenderjahr 2019 einen wesentlichen Fokus der Untersuchungen durch die APAB bilden.

3.5. Sanktionen

Die APAB ist gemäß § 62 Abs. 1 APAG befugt, bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 folgende Sanktionen zu verhängen:

- eine Mitteilung an den Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft oder das PIE, die der Aufsicht der APAB unterliegen, wonach die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- eine öffentliche Erklärung, in der die Art des Verstoßes genannt wird und die auf der Website der APAB veröffentlicht wird;
- ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Abschlussprüfungen von bis zu drei Jahren;
- ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Prüfer auferlegtes vorübergehendes Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken von bis zu drei Jahren;
- eine Erklärung, dass der Bestätigungsvermerk nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
- ein vorübergehendes Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben bei Prüfungsgesellschaften oder PIE, die der Aufsicht der APAB gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, für die Dauer von bis zu drei Jahren, das gegen

Mitglieder einer Prüfungsgesellschaft oder eines Verwaltungs- oder Leitungsorgans eines PIE ausgesprochen wird; und

- die Verhängung von Geldstrafen gemäß § 65 APAG.

Im Kalenderjahr 2018 wurden **18** Sanktionen von der APAB verhängt. Dabei wurden Geldstrafen in der Höhe von EUR 400 bis EUR 5.000 sowie ein Verbot der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken über 18 Monaten verhängt.

Gegen **3** von 18 Sanktionen wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. In **1** Verfahren wurde die Beschwerde durch das BVwG abgewiesen, in **1** weiteren Verfahren der Beschwerde durch das BVwG stattgegeben und statt der Geldstrafe eine Ermahnung verhängt. Darüber hinaus ist **1** Rechtsmittelverfahren zum Stichtag 31. 12. 2018 noch anhängig.

4. Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Stellen

Alle Behörden und alle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder aufgrund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sind gemäß § 80 Abs. 1 APAG verpflichtet, der APAB auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insoweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Finanzstrafbehörden sind gemäß § 80 Abs. 2 APAG verpflichtet, der APAB von der Einleitung einer Untersuchung wegen des Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens, eines sonstigen vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Berufsberechtigten ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluss einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder der Untersuchung mitzuteilen und der APAB auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

Der Vorsitzende des Disziplinarrats der KSW und das BVwG haben der APAB gemäß § 80 Abs. 3 APAG auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines Disziplinarverfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen. Darüber hinaus arbeitet die APAB mit der KSW und der VÖR hinsichtlich Standards für die interne Qualitätssicherung, Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung zusammen. Die von der KSW oder der VÖR entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards bedürfen der Zustimmung der APAB. Auch arbeitet die APAB gemäß § 80 Abs. 4 APAG mit der KSW und der VÖR im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen der Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer oder zum Genossenschaftsrevisor zusammen.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) haben bei begründetem Verdacht des Vorliegens von wesentlichen Mängeln bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft dies der APAB mitzuteilen. Die Zusammenarbeit mit der FMA ist im Rahmen der Abschlussprüfungsaufsicht insbesondere von Bedeutung, da die FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) sowie Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) die Anwendung der Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sicherzustellen hat, außerdem ist sie für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen die zuständige Behörde gemäß Art. 7 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Im Kalenderjahr 2018 gab es hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen **2** Mitteilungen seitens der genannten Stellen. Zum Zwecke der koordinierten Zusammenarbeit und harmonisierten Anwendung der Regelungen im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsaufsichtsreform werden regelmäßige Koordinations-treffen mit der KSW, der VÖR und der FMA durchgeführt.

4.2. Zustimmung zu Berufsgrundsätzen und Standards für interne Qualitätssicherung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Im Kalenderjahr 2018 wurde durch die APAB die Zustimmung zu Änderungen folgender Berufsgrundsätze bzw. Standards erteilt:

- KFS/PG 1: Durchführung von Abschlussprüfungen (Zustimmung vom 20. 12. 2018)
- KFS/PG 3: Erteilung von Bestätigungsvermerken (Zustimmung vom 20. 12. 2018)

4.3. Gerichtsanhängige Verfahren

Im Kalenderjahr 2018 waren **2** arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsausschuss für externe Qualitätssicherung (AeQ) anhängig.

Darüber hinaus sind zum Stichtag 31. 12. 2018 noch **3** Rechtsmittelverfahren gegen Bescheide der APAB vor dem BVwG anhängig (davon **2** Straferkenntnisse aus dem Kalenderjahr 2017 sowie **1** Sanktionsbescheid aus dem Kalenderjahr 2018).

5. Europäische und internationale Zusammenarbeit

5.1. Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen

Die APAB wurde als zuständige Behörde im Sinne des Art. 32 Abs. 4a Richtlinie 2006/43/EG und des Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 537/2014 benannt.

Gemäß § 78 Abs. 6 APAG kann der Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der APAB mit zuständigen Behörden der Abschlussprüferaufsicht in Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit schließen. Diese Vereinbarungen sind insbesondere zur Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten notwendig, die sich im Besitz der von der APAB beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften befinden. Auch kann die APAB auf Basis solcher Vereinbarungen unter bestimmten Umständen ihre Untersuchungs- oder Inspektionsberichte mit den zuständigen Behörden in Drittstaaten teilen oder gemeinsame Inspektionen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchführen. Mit Stichtag 31. 12. 2018 hat die APAB **1** Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen. Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind im Volltext online unter <http://www.apab.gv.at> abrufbar.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit hat die APAB im Dezember 2018 auf Einladung des US PCAOB am jährlichen „Institute on Audit Regulation“ in Washington, D. C. teilgenommen. An diesem großen und renommierten Kongress nahmen über 90 Vertreter/innen von mit Abschlussprüferaufsicht betrauten Stellen aus 42 Staaten teil.

5.2. Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB)

Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen eines Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen („CEAOB“) organisiert. Dieser setzt sich aus einem Mitglied je Mitgliedstaat sowie einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) benannten Mitglied zusammen. Für Österreich nimmt die APAB die Vertretung beim CEAOB wahr.

Zur inhaltlichen Koordinierung seiner Tätigkeiten sind beim CEAOB fünf Untergruppen (Subgroups) eingerichtet, bei denen die APAB vertreten ist:

- „Enforcement“ (aktives Mitglied);
- „Inspections“ (aktives Mitglied);
- „International Auditing Standards“ (aktives Mitglied);
- „International Equivalence and Adequacy“ (passives Mitglied);
- „Market Monitoring“ (passives Mitglied).

Im Kalenderjahr 2018 fanden **3** CEAOB-Plenarsitzungen bei der Europäischen Kommission in Brüssel statt, bei denen die APAB von Vorstandsmitglied Mag. Martin Santer vertreten wurde (27. 02. 2018, 14. 06. 2018 und 24. 10. 2018).

Die Aktivitäten in den Untergruppen umfassten neben regelmäßigen Telefonkonferenzen auch **3** Treffen, die auf Einladung von Mitgliedsorganisationen unter Teilnahme der APAB abgehalten wurden:

- Enforcement Subgroup: 30.–31. Januar 2018 in Paris;
- Inspections Subgroup: 04.–05. Juni 2018 in Porto;
- Joint Meeting der Standards- und der Inspections-Subgroup: 26.–29. November 2018 in Wien.

Die APAB trat dabei selbst als Gastgeber eines gemeinsamen Treffens der CEAOB-Subgroups „International Auditing Standards“ sowie „Inspections“ auf. Dabei kamen Vertreter aller mit Abschlussprüferaufsicht betrauten Stellen der 28 EU-Staaten (zuzüglich 1 EWR-Staat) in den Räumlichkeiten der APAB sowie der Sigmund-Freud-Universität Wien zusammen. Neben einem Dialog mit Vertretern des „International Auditing and Assurance Standard Boards (IAASB)“ und Vertretern von PwC erfolgte insbesondere eine gemeinsame Diskussion und Analyse der im Rahmen von Inspektionen bei Prüfungsgesellschaften von PIE europaweit gesammelten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen.

Im Rahmen der Untergruppe „Market Monitoring“ wurde im Jahr 2018 ein Fragebogen entwickelt, der dazu dienen soll, die Arbeit der Prüfungsausschüsse nach der Einführung der neuen regulatorischen Anforderungen besser zu verstehen und auf praktische Schwierigkeiten bei der Erfüllung der neuen Aufgaben aufmerksam zu werden. Die APAB übermittelte in diesem Zusammenhang im Oktober 2018 den Fragebogen an über 200 Prüfungsausschüsse von PIE. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Beantwortung der Fragebögen sollen im Kalenderjahr 2019 veröffentlicht werden.

5.3. International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)

Das „IFIAR“ wurde am 15. September 2006 durch unabhängige Abschlussprüferaufsichtsbehörden aus 18 verschiedenen Staaten gegründet und hat seit 2017 seinen Sitz in Tokio. Heute besteht das IFIAR aus 55 Mitgliedern aus Afrika, Nordamerika, Südamerika, Asien, Ozeanien und Europa. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt dabei auf folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Wissensaustausch im Umfeld des Abschlussprüfungsmarkts und Austausch praktischer Erfahrungen mit Fokus auf Inspektionen/Qualitätssicherungsprüfungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- Vorantreiben der internationalen Kooperation und einheitlichen Entwicklung der Abschlussprüfungsregulierung;
- Dialog mit anderen internationalen Organisationen aus dem Bereich Abschlussprüfung.

Die APAB ist seit dem Kalenderjahr 2017 Mitglied des IFIAR und nimmt aktiv an der „Investor and Other Stakeholders Working Group“ teil.

Im Kalenderjahr 2018 fand 1 IFIAR-Plenarsitzung in Ottawa (Kanada) statt, bei der die APAB von Vorstandsmitglied Mag. Peter Hofbauer vertreten wurde (16. 04.–19. 04. 2018).

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Tabelle oder Abbildung	Seite
1	Executive Summary	2
2	Marktanteil am Abschlussprüfungsmarkt für PIE nach Prüfungsmandaten und Honorarsummen	7
3	Budget der APAB	11

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage
1	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018

Herausgeber: Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
 A-1040 Wien, Brucknerstraße 8/6
 T: +43 (0)1 503 12 18, F: +43 (0)1 503 12 18 - 99
 E-Mail: behoerde@apab.gv.at
 Internet: <https://www.apab.gv.at>

Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

Der Tätigkeitsbericht dient der öffentlichen Information. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.